

Gemeinde Nauheim

Bebauungsplan mit Umweltbericht „Naherholungsgebiet am Hegbachsee“

Textliche Festsetzungen zum Entwurf

Dezember 2025

Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind in blauer Schrift geschrieben

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Wolfgang Schulz (Stadtplaner)
M. Sc. Weiliang Zhou

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Raabe, Schulz, Dr. Gehrman – Partnerschaft mbB
Architekten und Stadtplaner

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
tel 06151 - 99 500 fax 99 50 22
mail@planungsgruppeDA.de
www.planungsgruppeDA.de

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. mit § 10 BauNVO)

1.1 Sondergebiet, das der Erholung dient „Campingplatz“

Das Sondergebiet „Campingplatz“ dient der Unterbringung eines Campingplatzes mit den der Eigenart des Gebiets entsprechenden Anlagen.

Allgemein zulässig sind:

- Standplätze für Zelte, Caravans, Wohnmobile und Reisemobile mit Wasser-, Abwasser und Stromanschluss mit Ihren Zufahrten,
- Sanitäreinrichtungen und Nebenanlagen,
- Kiosk, Biergarten, Außenbereich mit Sitzgelegenheiten,
- Anlagen der Platzverwaltung und Wohnungen für Betriebsinhaber, Verwaltung und Aufsichtspersonen,
- Zentrale Entsorgungs- und Versorgungsstationen,
- Sport- und Spielanlagen in Zusammenhang mit dem Campingplatz z. B. Hegbachseebahn, Minigolfanlage,
- Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen,
- Temporäre bauliche Anlagen, z.B. Pavillons und Zelte.

Das dauerhafte Wohnen ist unzulässig.

2. Private Grünfläche „Freizeit und Erholung“

Innerhalb der Privaten Grünfläche „Freizeit und Erholung“ sind zulässig:

- Ein Hotel, eine Gaststätte und Kiosk,
- Sanitäreinrichtungen und Nebenanlagen,
- Außenbereich mit Sitzgelegenheiten,
- Grillhütten,
- eine DLRG-Station,
- Kleinschwimmbecken,
- Spielplätze,
- Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 ff. BauNVO)

3.1 Maximal zulässige Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Innerhalb der privaten Grünflächen und dem Sondergebiet „Campingplatz“ sind bauliche Anlagen ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Die maximal zulässige Grundfläche (GR_{max}) beträgt:

Besonderer Nutzungszweck „Hotel, Gaststätte, DLRG-Station“	GR _{max} = 1.205 m ²
Besonderer Nutzungszweck „Camping“	GR _{max} = 425 m ²
Besonderer Nutzungszweck „Schwimmbecken“	GR _{max} = 130 m ²
Besonderer Nutzungszweck „Grillhütte“	GR _{max} = 30 m ²
Besonderer Nutzungszweck „WC, Versorgung“	GR _{max} = 305 m ²

3.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3.2.1 Maximal zulässige Gebäudehöhe

Als zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Dachhaut.

Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe um maximal 1,0 m durch technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen und Lüftungsanlagen ist zulässig.

3.2.2 Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe ist die Geländeoberfläche.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Artenschutzmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Vermeidungsmaßnahmen

- Es erfolgen keine Gehölzrodungen freistehender Bäume oder Sträucher.
- Neubau- oder Abrissmaßnahmen sind nicht zulässig.
- Die Bäume im Nahbereich der Gebäude sind vor der Durchführung von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen durch Baumschutzmaßnahmen zu schützen.
- Eingriffe in Uferbereiche sind unzulässig.
- Wird im Zuge von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine Entfernung Gehölzen, die direkt an Gebäuden stehen, oder von Kletterpflanzen erforderlich, ist diese Maßnahme nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).
- Umbauarbeiten, die mit Eingriffen in Dächer und Fassaden verbunden sind, sind ebenfalls nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig.
- Vor dem Beginn von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sind die Gebäude auf mögliche Fledermauswinterquartiere im Bereich von Dachböden und Kellern zu untersuchen.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind in der Aktivitätszeit von Eidechsen zwischen April und September einzurichten.

Hinweis:

- Die ausführenden Baufirmen sind vor Sanierungs- und Umbauarbeiten und vor der Vorbereitung des Baufeldes über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren. Funde von streng geschützten Tierarten sind unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

4.2 Schutz von Vogelschlag an Glasbauteilen

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Maßnahmen zur Reduktion der Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit bei zusammenhängenden Glasflächen mit einer Größe von mehr als 5 m² umzusetzen. Folgende Maßnahmen sind u. a. geeignet:

- Verwendung von flächigen Markierungen oder halbtransparenten Materialien,
- Umsetzung architektonischer Gestaltungsmaßnahmen oder Vogelschutzfenster nach neustem technischen Stand,
- Verwendung von halbtransparenten Trennwänden, beispielsweise an Balkonen oder Durchgängen,
- keine spiegelnden Fassadenflächen.

4.3 Insektenfreundliche Freiflächenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung (unnötige Tötung von Insekten, Irritation von Vögeln und Fledermäusen) sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Verwendung von Beleuchtung nur im benötigten Zeitraum und in der erforderlichen Intensität.
- Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten mit nach unten gerichteten Leuchten und geschlossenen Gehäusen.
- Zulässig ist nur insektenfreundliche Leuchtmittel.

4.4 Oberflächenbefestigung

Befestigte, nicht überdachte Flächen sowie Stellplätze sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen; als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z. B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

Der flächige Einbau von Schotter-, Splitt-, Mineralstoff- oder Kiesflächen sowie loser Material- und Steinschüttungen im Plangebiet zu rein gestalterischen Zwecken ist nicht zulässig.

Die Flächen um die Entsorgungsstationen sind undurchlässig zu gestalten, um einen unkontrollierten Eintrag von Abwasser in den Boden und das Grundwasser zu verhindern.

4.5 Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser

Soweit wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, ist anfallendes Niederschlagswasser der Dachflächen und von PKW-Stellplätzen sowie Stellplätze für Wohnmobile / temporäre Campingflächen auf dem Grundstück zu versickern.

Bei der Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen.

Sollte eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser über Kanalisation abzuleiten.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis der Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß § 17 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich.

5. Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

5.1 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der Ufergehölzsaum innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und vorhandene Bäume und Sträucher innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ und des Sondergebiets sind

auf Dauer zu erhalten oder bei Abgang durch eine gleichwertige, standortgerechte Nachpflanzung zu ersetzen. Die Bäume sind entsprechend der Artenempfehlungen (s. Hinweis V. 7.) auszuwählen.

5.2 Dachbegrünung

Wenn ein Umbau im Bereich der Dachflächen vorgenommen wird, sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 15 Grad und einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 25 m² entsprechend der Artenempfehlungen (s. Hinweis V. 7.) extensiv zu begrünen und zu pflegen bzw. zu warten. Die Vegetationstragschicht muss eine Mächtigkeit von mindestens 8,0 cm aufweisen. Aussparungen der Dachbegrünung für notwendige Dachaufbauten und technische Anlagen wie Heizung-, Reinigungs- und Lüftungsanlagen oder für Photovoltaikständer sind zulässig. Die dauerhafte Begrünung ist auch bei ergänzenden Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sicherzustellen.

5.3 Fassadenbegrünung

Zusammenhängende Außenwand- oder Fassadenflächen von Gebäuden sind entsprechend der Artenempfehlungen (s. Hinweis V. 7.) mit einer Rank- oder Kletterpflanze je laufendem Meter Wandfläche zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorgelagerte Konstruktionen z. B. Rankgitterbegrünungen sind zulässig. Als zusammenhängende Außenwandflächen von Gebäuden gelten auch offene Fassaden z. B. mit Querlüftungsöffnungen oder Gitterkonstruktionen.

Von der Festsetzung kann zugunsten von technischen Fassadenfunktionen (z. B. Schalldämmung, Brandschutz oder natürliche Belüftung und konstruktiven Öffnungen wie Ein- und Ausfahrten, Türen und Fenster) abgewichen werden, soweit sichergestellt ist, dass mindestens 25 % der gesamten Fassadenflächen dauerhaft begrünt sind.

5.4 Mindestanforderungen an Baum- und Strauchpflanzungen sowie Unterhaltungspflege

Für alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:

Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm

Es sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO

Aufgrund § 91 Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 28.05.2018 (GVBl. I. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66) i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

6. Gestaltung von Einfriedungen

Es sind offene Einfriedungen aus Holz oder Metall (Latten, Maschendraht- oder Stabgitterzaun) bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wand (Mauerwerk, Beton, Holz, Metall oder Gabionen) ausgebildet sein und nicht als solche wirken.

Zulässig sind ferner Bepflanzungen mit heimischen Laubgehölzen bzw. Kletterpflanzen, auch in Kombination mit offenen Einfriedungen.

Damit sich Kleinsäuger ungehindert fortbewegen können, ist ein Abstand von 10,0 cm zum Boden einzuhalten oder auf andere Art eine ausreichende Durchlässigkeit sicherzustellen.

III. Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

1. Erdbebenzone

Gemäß Erdbebenzonenkarte DIN EN 1998-1/NA:2010-12 liegt das Plangebiet in der Erdbebenzone 1. Ausgehend von den geologischen Verhältnissen und der Bodenansprache ist das Bauareal der geologischen Untergrundklasse S zugeordnet.

2. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände Gebiet) erforderlich sind

Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (21/1999 S. 1659) in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31/2006 S. 1704, zu beachten.

Im Plangebiet ist mit sehr hohen Grundwasserständen (Grundwasserflurabstände [weniger als 1,5 m](#), Quelle: [Hydrogeologische Erkundung und Gutachten zur Versickerungsfähigkeit, Arcadis Trischler und Partner GmbH, Darmstadt, 10.06.1998](#)) zu rechnen. Aufgrund der Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Aufgrund der hohen Grundwasserstände, wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit zusätzlichen Aufwendungen (z. B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungen) zu rechnen ist.

IV. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6a BauGB

1. Überschwemmungsgebiet des Hegbachs gem. § 76 WHG

Ein Teilbereich des Geltungsbereiches liegt gemäß § 76 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers „Hegbach“.

Nach § 78 Abs. 4 ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt.

Gemäß § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen. Außerdem sind die sonstigen Schutzvorschriften gemäß § 78 a Abs. 1 Satz 1 zu beachten.

2. Hochwasserrisikogebiet des Rheins gem. § 78b Abs. 1 WHG

Der Geltungsbereich liegt gemäß § 78b WHG im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQEx) des Rheins. Nach der Gefahrenkarte ist davon auszugehen, dass das Plangebiet bei einem Hochwasserereignis der HQ100-Stärke bis zu einer Höhe von 100 cm und bei einem Hochwasserereignis der HQextrem-Stärke bis zu 200 cm überschwemmt werden kann.

Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern. Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten. Siehe „Hochwasserschutzfibel“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, [2022](#).

3. Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG i. V. m. § 23 HWG

Der Gewässerrandstreifen entlang der Waldwiesengraben unterliegt den Nutzungsbeschränkungen gemäß § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 23 HWG.

V. Hinweise und Empfehlungen

1. Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. dessen direkten Umfeld befinden sich zwei Bodendenkmäler („Nauheim 001 – eisenzeitliche Siedlungsspuren“ und „Nauheim 002 – neolithische Siedlungsspuren“), die nach der Vorgabe des hessischen Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

2. Leitungsschutzmaßnahmen

Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Kabel gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.

Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

3. Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt teilweise in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone IIIB (WSG WW Hof Schönau, Stw Mainz). Somit ist besondere Sorgfalt aller Bauvorhaben zum Schutze von Boden und Grundwasser erforderlich. Dies schränkt z.B. die Nutzung von Geothermieanlagen ein. Ggf. hieraus resultierende bauliche Einschränkungen sollten vorab mit der unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau geklärt werden.

Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

4. Versickerung von Niederschlagswasser

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 9 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau zu beantragen. In Abstimmung sind die entsprechenden Nachweise nach Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zur Versickerung nach dem allgemeinen Stand der Technik vorzulegen.

5. Löschwasser

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405-Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und W 331-Hydrantenrichtlinie sicherzustellen.

6. Altlasten

Gemäß der Altflächendatei befindet sich im Plangebiet (Flur 7, Nr. 234 zw. 237) eine Altablagerung. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Deponie (Altablagerung Nr. 433.009.000-000.005) mit Boden und Bauschutt, welche vermutlich bereits im Jahr 1969 geschlossen wurde.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

7. Artenempfehlungen

Empfohlen wird die Verwendung folgender heimischer, standortgerechter Arten:

Bäume

<u>Art</u>	<u>Deutscher Name</u>
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Malus silvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Obstbäume	

Sträucher

<u>Art</u>	<u>Deutscher Name</u>
Berberis vulgaris	Sauerdorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Waldhaselnuß
Crateagus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Salix spec.	Weiden
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Extensive Dachbegrünung

Die für die extensive Dachbegrünung aufgezählten Arten sind als Beispiele zu betrachten und sollen einen Eindruck vermitteln, wie eine extensive Dachbegrünung bepflanzt werden soll. Die Verwendung weiterer Arten ist möglich, wenn diese Arten einen gleichen Eindruck wiedergeben.

<u>Art</u>	<u>Deutscher Name</u>
Antennaria dioica	Katzenpfötchen
Anthericum liliago	Astlose Graslilie
Briza media	Gemeines Zittergras
Carex caryophylla	Frühlingssegge
Carex humilis	Niedrige Segge
Carex montana	Berg-Segge
Carlina vulgaris	Golddistel
Dianthus deltoides	Heide-Nelke
Echinum vulgare	Natternkopf
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Festuca cinerea	Blau-Schwingel
Festuca ovina	Schaf-Schwingel
Geranium sanguineum	Blut-Storchschnabel
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Melica ciliata	Wimperperlgras
Linum perenne	Stauden-Lein
Origanum vulgare	Gemeiner Oregano
Petrorhagia saxifraga	Felsennelke
Potentilla neumanniana	Frühlingsfingerkraut
Prunella grandiflora	Großblütige Braunelle
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Sedum telephium	Purpurrote Fetthenne
Sempervivum tectorum	Echte Hauswurz
Thymus serpyllum	Sand-Thymian

Gehölzarten zur Fassadenbegrünung

<u>Art</u>	<u>Deutscher Name</u>
Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Campsis radicans	Trompetenblume
Clematis div. spec.	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea	Kletterhortensie
Parthenocissus Inerata	Gewöhnliche Jungfernrebe
Rosa div. spec.	Kletterrose
Vitis div. spec.	Rebe